

ACHTUNG: Alle Angaben sind ohne Gewähr, Stand Jänner 2016¹

Info zur Arbeitsmöglichkeit für AsylwerberInnen

Grundsätzlich bestehen folgende Tätigkeits- und Beschäftigungsmöglichkeiten:

Gemeinnützige Hilfstätigkeiten für Bund, Land, Gemeinde:

zB Landschaftspflege, Betreuung von Park- und Sportanlagen, Unterstützung in der Administration. Ausschließlich von Bund, Land, Gemeinde (also nicht von einem Privaten oder dem Verein als Auftraggeber!). Gewährung eines steuerfreien Anerkennungsbeitrages (empfohlen wird mindestens 5,-- EUR pro Stunde), dieser wird bis 110,-- EUR monatlich (plus 80,-- EUR für jedes weitere Familienmitglied = sog. Freibetrag) nicht auf die Grundversorgung angerechnet; schriftliche Vereinbarung wird angeraten. Auftraggeber muss für (private) Unfallversicherung sorgen (Möglichkeit einer sog. Sammelunfallversicherung), Krankenversicherung läuft aus Grundversorgung weiter. Dadurch wird kein Arbeitsverhältnis begründet.

Hilfstätigkeiten im Quartier:

Tätigkeiten in den organisierten Unterkünften, die im unmittelbaren Zusammenhang mit der Unterbringung stehen (zB Reinigung, Küche, Transporte); keine Bewilligung erforderlich; Anerkennungsbeitrag wie oben.

Selbständige Tätigkeit:

Zulässig nach drei Monaten ab Stellung des Asylantrags; in freien Berufen kein Befähigungsnachweis erforderlich; bei meisten selbständigen Tätigkeiten muss jedoch vor Aufnahme der Tätigkeit eine Gewerbeberechtigung beantragt werden.

Lehre für Jugendliche bis zum vollendeten 25. Lj:

Beschäftigungsbewilligung des AMS über Antrag des Dienstgebers, nur für Lehrberufe aus der sog. „Lehrstellenmangelliste“ möglich (näher www.ams.at; www.migration.gv.at).

Saisonarbeits:

Beschäftigungsbewilligung des AMS über Antrag des Dienstgebers. Sie wird zur Zeit für Asylwerber in der Regel nur für Saisonarbeits im Tourismus-/Gastgewerbe für sechs Monate oder in der Landwirtschaft als Erntehelfer für sechs Wochen erteilt.

Freien Zugang zum Arbeitsmarkt (= Gleichstellung mit österreichischen Staatsbürgern) haben anerkannte Flüchtlinge (positiver Asylbescheid) oder sog. „subsidiär Schutzberechtigte“ (Personen, welchen nach einem negativen Asylbescheid vorübergehend eine Aufenthaltsberechtigung erhalten, da im Herkunftsland deren Leben oder Unversehrtheit bedroht wird, etwa weil sie aus Bürgerkriegsgebieten kommen wie zB Afghanistan; der subsidiäre Schutz wird erstmalig auf ein Jahr erteilt, bei Verlängerung für zwei Jahre).

¹ Die Nennung der Personen beziehen sich auf beide Geschlechter